

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.07.2015

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.50-52/15

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.50-2084**

**Antragsteller:**

**Strulik GmbH**

Neesbacher Straße 15

65597 Hünfelden-Dauborn

**Geltungsdauer**

vom: **1. Juli 2015**

bis: **1. Januar 2020**

**Zulassungsgegenstand:**

**Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BR-Ü" besonderer Bauart und Verwendung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist die Absperrvorrichtung Typ "BR" mit dazugehöriger Funktionsgruppe (Bausatz) für ein spezielles Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" als feuerwiderstandsfähiger Abschluss, Typ "BR-Ü", besonderer Bauart und seine Verwendung zum Verschießen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden.

Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Abschluss genannt.

1.1.2 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die bauordnungsrechtlich relevante Anwendung des Abschlusses in der baulichen Anlage beschrieben (s. Abschnitt 1.2). Es erfolgt jedoch keine Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit des Abschlusses.

1.1.3 Der Abschluss besteht im Wesentlichen aus

- der Absperrvorrichtung Typ "BR" (mit dem Gehäuse aus Stahlblech, dem kreisförmigen Klappenblatt mit der Lagerung, der jeweiligen Antriebseinrichtung und Feststellvorrichtung für die Klappe, dem Dichtungssystem für den Gehäusebereich, der Dichtung für das Klappenblatt und der thermischen Auslöseeinrichtung) und ggf. den Zubehöerteilen sowie
- der Funktionsgruppe für ein Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" als Bausatz, im Wesentlichen bestehend aus
  - zwei optischen Rauchmeldern Typ "St-P-DA", der Firma Nittan UK Ltd, (GB)
  - zwei Meldersockeln "UB - 6" der Firma Nittan UK Ltd, (GB),
  - den speziellen Steuergeräten Typ "SM-Ü 24V" oder Typ "SM-Ü 230V" der Firma Strulik GmbH, Hünfelden-Dauborn, - in Abhängigkeit der Energieversorgung (elektrische Ausgangsspannung) und/oder der vorliegenden elektrischen Anschlusswerte des Antriebs (Federrücklaufmotor) bzw. der Ausgangswerte des Rauchmelders - mit integrierter Energieversorgung, Auslösevorrichtung, ggf. der Handauslösevorrichtung und dem Reset-Taster und
- den Abschlussgittern gemäß Abschnitt 2.

Der Abschluss muss mit einem Federrücklaufmotor ausgestattet sein.

In der Funktionsgruppe für das Rauchmeldesystem erfolgt die Ansteuerung der Auslösevorrichtung; dadurch wird der Abschluss, der betriebsbedingt offen ist, im Brandfall geschlossen.

Die thermische Auslösevorrichtung der Absperrvorrichtung wirkt zusätzlich zum Rauchmeldesystem.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind keine Feuerschutzabschlüsse und keine Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen).

Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung können eingesetzt werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen inneren Wänden zum Zwecke der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen.

Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.

Bei den erforderlichen Abschlüssen handelt es sich um feuerwiderstandsfähige Abschlüsse, die im Brandfall in Verbindung mit einer entsprechenden Funktionsgruppe für ein Rauchmeldesystem schließen und somit die Übertragung von Feuer und Rauch durch die Bauteilöffnung verhindern.

- 1.2.2 Abschlüsse nach dieser Zulassung dürfen nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen in Gebäuden anschließen.
- 1.2.3 Die Abschlüsse dürfen - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen von Abschnitt 1.2.1 - nur in inneren Wänden gemäß Abschnitt 3 eingebaut werden.  
Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Abschlüsse in die vorgenannten Wände erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.
- 1.2.4 Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.
- 1.2.5 Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes bezüglich der Erfüllung von bauaufsichtlichen Anforderungen des Wärme- und/oder Schallschutzes wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Abschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss prinzipiell aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 bestehen.

Sie müssen hinsichtlich Aufbau und Zusammensetzung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Absperrvorrichtung

Die Absperrvorrichtung muss den Anforderungen der Leistungserklärung 06/13/01b vom 31. Januar 2015 entsprechen.

#### 2.1.3 Funktionsgruppe Rauchmeldesystem

Das Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" als spezielle Funktionsgruppe (Bausatz) der Firma Strulik GmbH, muss den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten entsprechen sowie den beim DIBt hinterlegten Dokumenten<sup>1</sup> genügen.

#### 2.1.4 Abschlussgitter

An beiden Seiten der Absperrvorrichtung muss ein Abschlussgitter (sog. Überströmigitter) vom Typ "ÜSG-F" bzw. vom Typ "ÜSG-M der Firma Strulik GmbH installiert werden.

### 2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung muss entsprechend der Norm DIN EN 15650<sup>2</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2 Kennzeichnung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems (Bausatz) "RMS 2Ü" nach Abschnitt 2.1.3

- 2.2.2.1 Die einzelnen Bauteile der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems "RMS-2Ü" nach Abschnitt 2.1.3 müssen vom Hersteller mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sein.

<sup>1</sup> Technische Einzelheiten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt  
<sup>2</sup> DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen

Jeder Bausatz der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems nach Abschnitt 2.1.3 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für das Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" (.....)<sup>3</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.50-2084
- Herstellungsjahr:

#### 2.2.2.2 Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung

Zu jeder Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems (Bausatz) "RMS-2Ü" ist eine schriftliche Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung mit allen zur Montage, zum Betrieb und zur Wartung erforderlichen Daten, Maßangaben, Hinweisen und Anschlussplänen beizulegen. Diese ist in Übereinstimmung mit den beim DIBt hinterlegten Dokumenten<sup>1</sup> vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung anzufertigen.

Die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsgänge zum Einbau und Montage der Bestandteile der Funktionsgruppe
- Daten für die elektrischen Anschlussleistungen bzw. Kontaktbelastungen in Zusammenhang mit den Rauchmeldern, der Absperrereinrichtung und dem Antrieb
- Beschreibung und Darstellung der Anschlüsse und Belegungen für die elektrischen Verbindungen
- Angaben zur Anordnung und Montage der Rauchmelder
- Einsatzkriterium für die Auswahl der Steuerungseinrichtung
- notwendigen Angabe für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit

#### 2.2.3 Kennzeichnung des Abschlusses

Jeder Abschluss ist von dem Unternehmer (Errichter), der ihn einbaut, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BR-Ü" besonderer Bauart und Verwendung
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der den Abschluss fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.2)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.50-2084
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist am angrenzenden Bauteil dauerhaft zu befestigen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung darf nur verwendet werden, wenn für sie die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegt.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung ist um den entsprechenden Spannungswert (24V oder 230V) zu ergänzen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für das Rauchmeldesystem nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bausatzes für das Rauchmeldesystem mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bausätze nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur in innere Wände entsprechend den Einbaubedingungen für den Abschluss gemäß Leistungserklärung 06/13/01b vom 31. Januar 2015 eingebaut werden.

Eine Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems darf jeweils nur mit einer Absperrvorrichtung betrieben werden.

Die Anordnung der Rauchmelder für den Abschluss besonderer Bauart und Verwendung muss entsprechend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung (siehe Abschnitt 2.2.2.2) ausgeführt sein.

Beim Einbau der Abschlüsse in die vor genannten Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>4</sup> zu führen.

<sup>4</sup>

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

#### 4 Bestimmungen für den Einbau

##### 4.1 Allgemeines

Der Einbau jedes Abschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat gemäß den Anlagen 1 bis 3, den Einbaubedingungen für den Abschluss gemäß Leistungs-erklärung 06/13/01b vom 31. Januar 2015, sowie der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung für den Bausatz des Rauchmeldesystems (siehe Abschnitt 2.2.2.2) zu erfolgen.

Die Höhe für die Anordnung der Rauchmelder muss  $\geq 2$  m über Oberkante Fußboden betragen (siehe auch Anlage 3).

Die Komponenten des Rauchmeldesystems sollten in einem Abstand von  $\leq 1$  m neben der Absperrinrichtung installiert werden.

##### 4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand einbaut und fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute und fertig gestellte Zulassungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung (einschließlich der Abnahmebestätigung) ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Für die Instandhaltung, Inspektion und Wartung der Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt Folgendes:

Für die Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen der Leistungserklärung 06/13/01b vom 31. Januar 2015 maßgebend.

Hinsichtlich der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems muss auf Veranlassung des Betreibers die Überprüfung der Funktion unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>5</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>6</sup> mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Dabei müssen die Rauchmelder durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems.

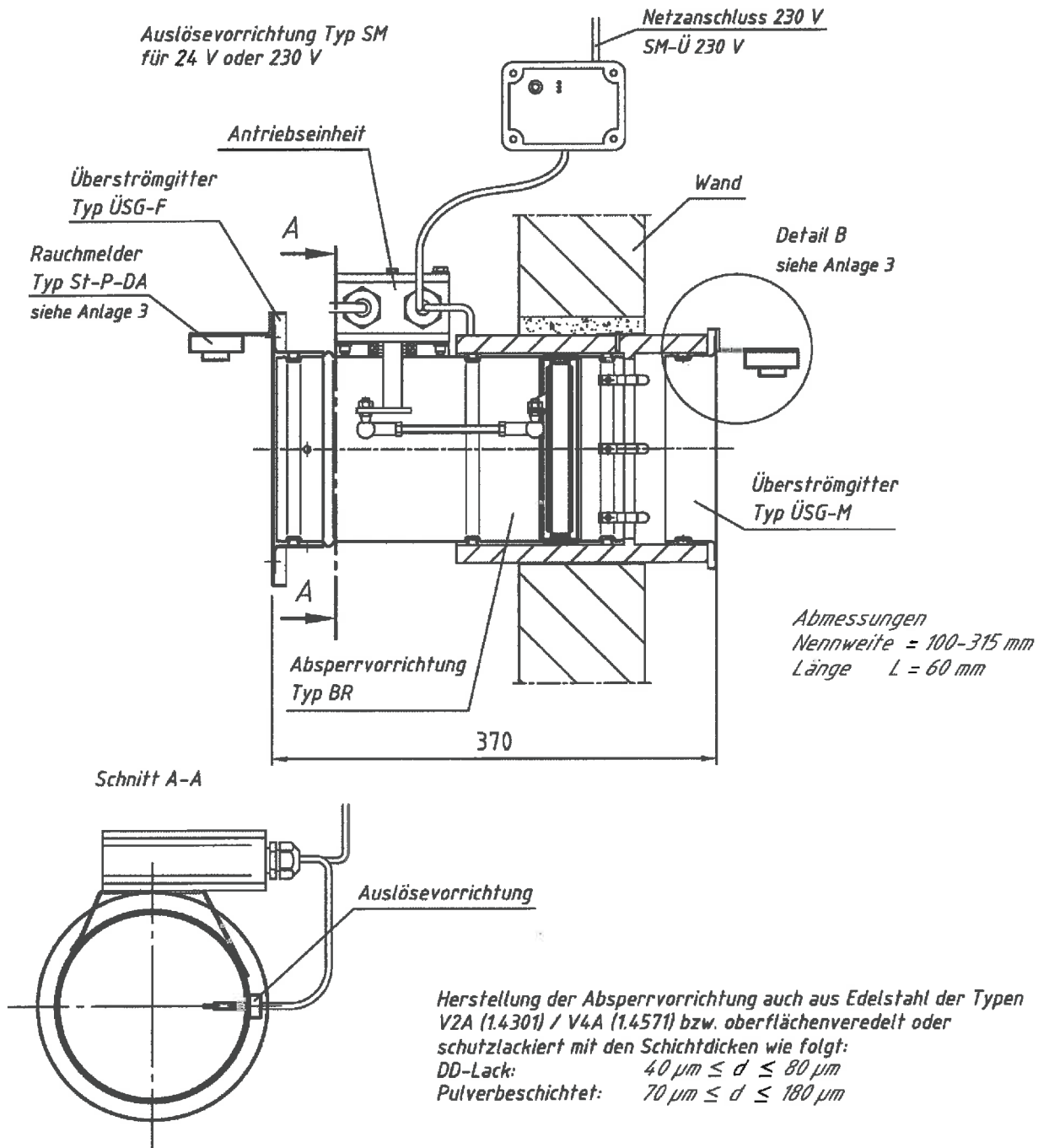
Dem Betreiber sind die Leistungserklärung 06/13/01b vom 31. Januar 2015, die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems sowie diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin



<sup>5</sup> DIN EN 13306:2001-09  
<sup>6</sup> DIN 31051:2003-06

Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



Alle Maße in mm

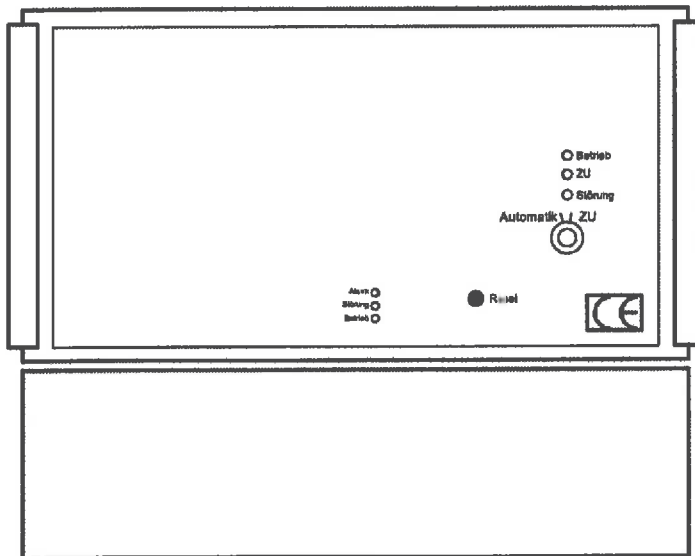
Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BR-Ü" besonderer Bauart und Verwendung

Prinzipieller Anschluss

Anlage 1



"SM-Ü 24V" Steuerungseinheit \*

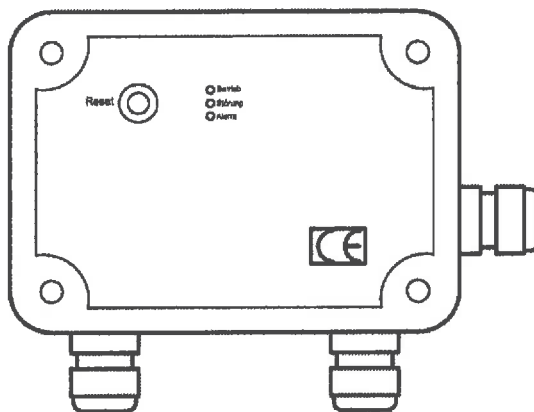


**strulik** gmbh Typ: SM-Ü-24 V

Spannungsversorgung: AC230V  
 Ausgangsleistung Motor: AC24V 13VA  
 Kontaktbelastung Kl 17-22: AC230V 5A  
 Seriennummer: 090930-XX-24 V

ca. Abmessungen: 190 x 160 x 130 mm  
 Material: Polycarbonat  
 Befestigung gemäß Herstellerangabe

"SM-Ü 230V" Steuerungseinheit \*



**strulik** gmbh Typ: SM-Ü-230V

Spannungsversorgung: AC230V  
 Ausgangsleistung Motor: AC230V 5A  
 Kontaktbelastung Kl 17-22: AC230V 2A  
 Seriennummer: 090930-XX-230 V

ca. Abmessungen: 150 x 120 x 80 mm  
 Material: Polycarbonat  
 Befestigung gemäß Herstellerangabe

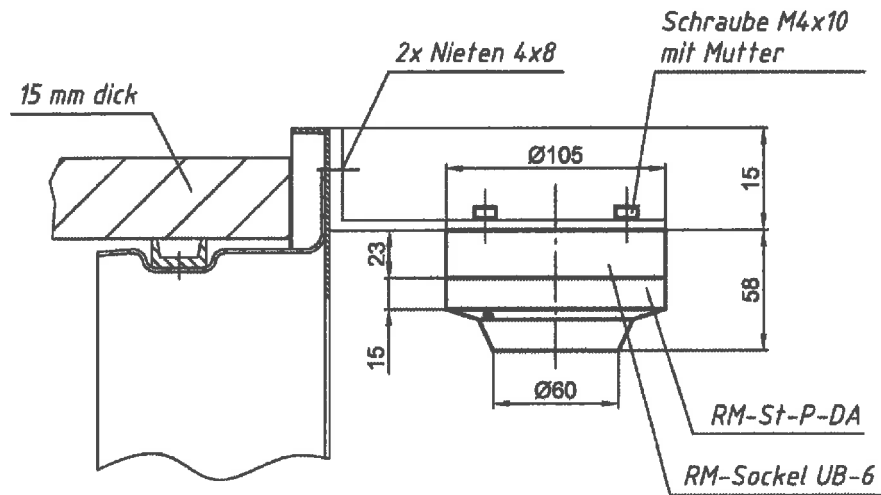
\* Einbau, Befestigung, mit den entsprechenden Betriebsgeräten gemäß Betriebs-, Wartungs- und Einbauanleitung

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BR-Ü" besonderer Bauart und Verwendung

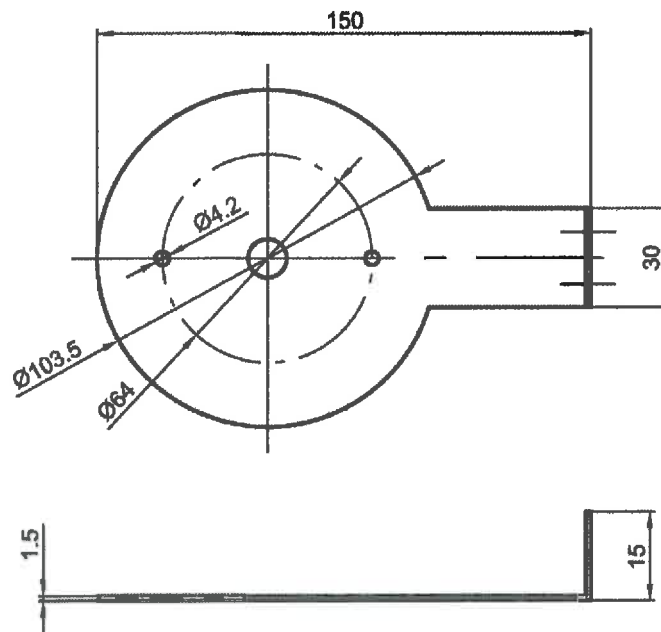
Rauchmeldesystem "RMS-2Ü"  
 Zusammenstellung, Einzelheiten

Anlage 2

*Rauchmelder + Meldersockel ---> Zusammenbau*



*Rauchmelder Befestigung/Einbau/Verbund mit Absperrvorrichtung Typ BR*



Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BR-Ü" besonderer Bauart und Verwendung

Rauchmeldesystem "RMS-2Ü"  
 Zusammenstellung, Einzelheiten

Anlage 3



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **feuerwiderstandsfähigen Abschluss besonderer Bauart und Verwendung** (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt/eingebaut hat:

.....  
 .....  
 .....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....  
 .....

- Datum der Herstellung:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **feuerwiderstandsfähigen Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.50-2084 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) fertiggestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für den Zulassungsgegenstand verwendeten Bauprodukte/Bausätze den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und wie erforderlich gekennzeichnet waren.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BR-Ü" besonderer Bauart und Verwendung	<b>Anlage 4</b>
Muster einer Übereinstimmungsbestätigung	